



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/4/0043

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	09.12.2024			

Änderung Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 zum 1. Januar 2025 neu gefasst.

Stralsund, 26. November 2024

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 7. November 2022 (Beschluss-Nr.: JHA 058-23/2022) wurde die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII in Verbindung mit § 2 und 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen verabschiedet (Jugendförderrichtlinie LK V-R), die zum 1. Januar 2023 in Kraft trat.

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses wird diese alle zwei Jahre evaluiert. Die Überprüfung erfolgte dementsprechend im September 2024. Anregungen aus Antragsberatungen mit Vereinen und Trägern flossen in die Überarbeitung der Jugendförderrichtlinie ebenso ein wie Beratungen mit dem Netzwerk Jugendsozialarbeit und der AG §78 Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit.

Der Evaluierungsentwurf der Jugendförderrichtlinie LK V-R wurde am 18. November 2024 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Jugendförderrichtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2025 - dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 9. Dezember 2024 vorzulegen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen erläutert:

1. Anpassung der Förderkriterien

Die Anpassung der Förderkriterien in der Richtlinie basieren auf wesentlichen Punkten aus den §§ 11-14 SGB VIII. Diese Paragraphen definieren den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie zielen darauf ab, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, soziale Benachteiligungen auszugleichen und Kompetenzen zu stärken, die eine aktive Teilhabe in der Gesellschaft fördern. Um die gesetzlichen Anforderungen stärker in die Förderung der Blitzprojekte, Projekte und Sonderförderungen einzubeziehen, wurden die Kriterien der Richtlinie gezielt angepasst, sodass sie den in §§ 11-14 SGB VIII formulierten Ziele entsprechen. Wesentliche Inhalte wie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, die Unterstützung bei sozialen und schulischen Herausforderungen und die Stärkung sozialer Kompetenzen stehen dabei im Vordergrund. Die Ziele und Kompetenzen wurden in Anlehnung an den Frankfurter Kommentar zum SGB VIII detailliert formuliert, um eine praxisnahe und fundierte Grundlage zu schaffen. So wird sichergestellt, dass die geförderten Maßnahmen und Projekte den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden und gleichzeitig eine Vereinfachung der Antragstellung bewirkt. Ebenso konnte auf diesem Wege die Richtlinie redaktionell deutlich gestrafft werden.

2. Begrenzung der Teilnehmerbeiträge

Durch hohe Teilnehmerbeiträge entsteht das Risiko, dass Angebote nur für eine bestimmte soziale Schicht zugänglich sind. Dies führt langfristig zu einer sozialen Ausgrenzung und verhindert, dass Jugendliche mit unterschiedlichen Hintergründen voneinander lernen und soziale Kompetenzen entwickeln können. Die Begrenzung der Kosten trägt dazu bei, die soziale Exklusion und die Stigmatisierung finanziell schwächerer Familien zu verhindern. Wenn die Kosten niedrig gehalten werden, sinkt das Risiko, dass junge Menschen aus finanziellen Gründen auf die Teilnahme an Projekten oder Maßnahmen verzichten müssen. Hiermit wird das Jugendamt seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht, durch armutssensible Förderungen gezielt zur Milderung der Folgen von Armut und benachteiligenden Lebenslagen beizutragen.

3. Anpassung der Projektförderung

Die Höchstgrenze der Fördersumme bei Projekten wurde von 5.000,00 EUR auf 10.000,00 EUR angepasst. Eine höhere Fördersumme ermöglicht es Antragstellern weiterhin qualitativ hochwertigere und längerfristig angelegte Arbeit zu leisten, die sich den komplexen Bedürfnissen ihrer Zielgruppen gut anpassen kann und dauerhafte gesellschaftliche

Veränderung anstrebt. Leuchtturmprojekte finden in der aktuellen Fassung der Jugendförderrichtlinie keine Berücksichtigung, da sich diese Förderstruktur im Landkreis Vorpommern-Rügen in dieser Form nicht als sinnvoll erwiesen hat. Zudem kann so der höheren Bedarfslagen in den Sozialräumen, denen in Projekten entsprochen wird, nachgekommen werden sowie mehr junge Menschen erreicht werden. Unter dem Punkt „Sonderförderungen“ werden die bereits geförderten und langjährig gewachsenen Strukturen im Bereich der offenen Jugendarbeit aufgegriffen und sind im Rahmen der Jugendförderrichtlinie, unter bestimmten Voraussetzungen, weiter förderfähig.

4. Anpassung der Durchführungsdauer

Die Durchführungsdauer bei Blitzprojekten wurde auf mindestens sechs Stunden angepasst und Projekte sollen an mindestens drei Tagen stattfinden. Durch die Festlegung der Mindestdauer kann sichergestellt werden, dass Blitzprojekte und Projekte einen nachhaltigeren Charakter bekommen und so eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Projektthema ermöglicht wird. Zudem lassen sich dadurch verschiedene Kompetenzen und Lernbereiche (kognitiv, sozial, emotional, motorisch) besser miteinander verbinden.

5. Beteiligungsmoderator

Eine starke Kinder- und Jugendbeteiligung ist nicht nur ein grundlegendes Element einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Demokratie, sondern auch eine konkrete Verpflichtung aus dem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiJuBG M-V, in Kraft getreten am 1. April 2024). Um dieser wichtigen und präventiven Aufgabe im Sinne der jungen Menschen gerecht zu werden, soll die Beteiligungsmoderation weiterhin über die Jugendförderrichtlinie ausgestaltet werden.

6. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Hinsichtlich der Fördergrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es mit Hilfe einer Überprüfung der pro Tag- und Teilnehmer angesetzten Pauschale möglich, eine der Gruppengröße angemessene Förderung zu gewährleisten. So soll eine gleichmäßige und gerechte Förderung sichergestellt und weder kleine, noch größere Gruppen bevorzugt bzw. benachteiligt werden.

Anlagen:

1. Jugendförderrichtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2025
2. Synopse der Änderungen der Jugendförderrichtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2025

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2024:		500.000,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3620000.5419000	500.000,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2026	500.000,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2027	500.000,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		